



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

dazu OLG-Entscheidung 1 Verg 03/07 vom 23.03.2007 zur Rücknahme der Beschwerde

AZ: 1 VK LVwA 46/06

Halle, 06.02.2007

§§ 25 Nr. 1 Abs. 2, 21 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A

- fehlende Nachweise, Erklärungen

Ausschlaggebend für die Bewertung der Angebote sind die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezeichneten Nachweise und Erklärungen zur Eignungsprüfung. Es kommt hier somit ausschließlich darauf an, dass das Anforderungsprofil des Auftraggebers durch das Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes transparent gemacht worden ist.

In den Nachprüfungsverfahren der

.....GmbH

.....

Verfahrensbevollmächtigte

Rechtsanwälte

.....

Antragstellerin

gegen

den Landkreis

.....

Antragsgegner

unter Beiladung der

..... GbR

.....

Beigeladene

wegen

der gerügten Vergabeverstöße in den Verhandlungsverfahren zur Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern aufgeteilt in Los 1 und Los 2 hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt aufgrund der mündlichen Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin Regierungsamtsrätin Katzsch und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Nelleßen beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen 1 VK LVwA 45/06 und 46/06 gestellten Nachprüfungsanträge auf Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verfahren und Erteilung des Zuschlages auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot werden zurückgewiesen.
2. Die Kosten trägt die Antragsstellerin.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) beziffern sich auf insgesamt **Euro**

Gründe

I.

Der Antragsgegner schrieb im Wege zweier Verhandlungsverfahren auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern aufgeteilt in Los 1 und Los 2 aus. Im Anschreiben zur Übersendung der Verdingungsunterlagen, welches sich auf beide Lose bezog, teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, dass die unter Punkt 3 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (EVM (L) A EG 231 EG) geforderten Nachweise entweder mit dem Angebot oder spätestens zum Verhandlungsgespräch am 09. November 2006 vorzulegen sind. Danach waren durch die Bieter unter anderem der Nachweis der Gewerbemeldung, Aussagen zur Gemeinschaftsunterkunft (Anzahl der Zimmer mit welcher Belegung, Ausstattung der Sanitäreinrichtungen, welche Kochgelegenheiten existieren u.s.w.), Führungszeugnisse des Leiters und der für die soziale Betreuung zuständigen Mitarbeiter, Niederschrift zur Brandsicherheitsschau sowie ein Nachweis über die Einhaltung hygienerechtlicher Bestimmungen beizubringen. Angebote konnten abgegeben werden für ein oder alle Lose. Als Nebenangebote waren Angebote für die Gesamtleistung zulässig.

Submittiert wurden am 25.10.2006 für Los 1 drei Hauptangebote und zwei Nebenangebote und für Los 2 ebenfalls drei Hauptangebote und ein Nebenangebot.

Den der erkennenden Kammer vorgelegten Auswertungsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Angebote der Antragstellerin wegen fehlender Nachweise zu den erforderlichen Nachkontrollen zur Brandsicherheitsschau ausgeschlossen werden sollen. Bezüglich der Angebote der Beigeladenen stellte der Antragsgegner fest, dass eine Bezuschlagung nur für ein Los erfolgen könne, da eine Realisierung beider Lose nur durch Umbau bzw. Anmietung eines weiteren Objektes denkbar wäre. Daraus sei zu schließen, dass zum jetzigen Zeitpunkt die formellen Forderungen der Ausschreibung für Los 2 nicht erfüllt würden, so dass das diesbezügliche Angebot ausgeschlossen werden müsse. Neben der Bezuschlagung des Angebotes der Beigeladenen für Los 1 fasste der Antragsgegner für das Los 2 den Entschluss zur Aufhebung der Ausschreibung gem. § 26 Nr. 1d VOL/A. Der Antragstellerin teilte er unter Anga-

be der oben genannten Gründe mittels Schreiben vom 07.12.2006 mit, dass ihre Angebote ausgeschlossen werden und die Ausschreibung zu Los 2 aufgehoben werden müsse.

Auf der Grundlage des Absageschreibens, welches bei der Antragstellerin am 07.12.2006 einging, dessen Inhalt jedoch von ihr nach eigenem Vortrag nicht vor dem 08.12.2006 zur Kenntnis genommen wurde, ließ sie mit anwaltlichem Schreiben vom 15.12.2006 (eingegangen am 18.12.2006) ihre Nichtberücksichtigung gegenüber der Vergabestelle rügen. Die Antragstellerin vertritt rügeseitig die Auffassung, dass der Ausschluss ihrer Angebote sie in ihren Rechten auf einen fairen Wettbewerb und die Einhaltung der Vergabevorschriften verletze. Ihr Ausschluss sei zu Unrecht damit begründet worden, dass die laut Niederschrift zur Brandsicherheitsschau erforderlichen Nachweise der Nachkontrollen zum Verhandlungsgespräch nicht vorgelegt wurden. Denn tatsächlich habe eine derartige Vorlagepflicht in ihrem Falle nicht bestanden. In dem Verhandlungsgespräch habe die Antragstellerin unmissverständlich erklärt, dass sämtliche elektrischen Geräte, die im Befundschein vom 03.02.2005 beanstandet wurden, entfernt worden seien und sie bei Zuschlagserteilung beabsichtige, neue Gerätschaften zu erwerben und zu installieren. Folglich seien keine Anlagen und Betriebsmittel mehr vorhanden, die einer Prüfung hätten unterzogen werden können. Dass die Anlagen und Betriebsmittel entfernt worden seien, habe man mit Schreiben vom 21.03.2005 angezeigt.

Hierauf reagierte der Antragsgegner mit Schreiben vom 19.12.2006 und legte nochmals dar, aus welchen Gründen die Angebote auszuschließen seien.

Da der Antragsgegner dem Begehren der Antragstellerin nicht abhalf, hat diese mit Fax-Schreiben vom 19.12.2006 die Einleitung der Nachprüfungsverfahren beantragt. Mit Verfügung der Vergabekammer vom 19.12.2006 sind die Anträge auf Nachprüfung dem Antragsgegner zugestellt worden. Der Antragsgegner wurde mit Zustellung der Nachprüfungsanträge über die Unzulässigkeit einer Zuschlagserteilung gemäß § 115 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) belehrt. Gleichzeitig erfolgte die Aufforderung, die entsprechenden Unterlagen und eine Stellungnahme zu den Nachprüfungsanträgen vorzulegen.

Die Durchsicht der vom Antragsgegner vorgelegten Unterlagen ergab, dass diese von der Antragstellerin in einem Umschlag übersandt wurden. In den jeweiligen Angebotsformularen EVM (L) Ang EG 233 EG für das Los 1 und 2 finden sich die Angebotssummen für Los 1, Los 2 und für die Gesamtleistung.

Die geforderten Nachweise und Erklärungen wurden teilweise lückenhaft und nur in einfacher Ausfertigung beigebracht. So fehlt es an dem Nachweis zur Einhaltung der hygiene-rechtlichen Bestimmungen. Diesbezüglich liegt den vorgelegten Unterlagen ein Schreiben des Landkreises vom 19.10.2006 bei, in dem der Antragstellerin mitgeteilt wird, dass im Moment eine Überprüfung des Objektes in der Industriestraße nicht sinnvoll erscheine, da die Einrichtung seit längerem nicht bewohnt ist. Sollte feststehen für welchen Zweck sie genutzt werden soll, sei eine kurzfristige Überprüfung durch das Gesundheitsamt bezüglich der hygienischen Belange möglich. Die zur Brandsicherheitsschau vorgelegte Niederschrift vom 21.02.2005 für die Gemeinschaftsunterkunft in der weist brandschutztechnische Mängel aus, die bis zum 31.03.2005 zu beseitigen waren und deren Beseitigung dem Landkreis schriftlich angezeigt werden musste. Als Gewerbemeldung legte die Antragstellerin einen Handelsregisterauszug vor. Hinsichtlich der Ausstattung der Unterkunft findet sich die Aussage, dass Kochgelegenheiten (Herde mit Backofen) in ausreichender Menge in den Gemeinschaftsküchen vorhanden seien.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass das Erfordernis der Unverzüglichkeit der Rüge erfüllt sei. Dazu wurde auf Nachfrage unter der Überschrift „an Eides statt“ erklärt, dass sie das Informationsschreiben des Antragsgegners per Telefax erst am 8.12.2006 zwischen 13.00 und 14.00 Uhr zur Kenntnis

genommen habe und dabei feststellen musste, dass der Inhalt rechtlich falsch sei. Daraufhin habe sie am gleichen Tag vergeblich telefonisch versucht, Frau (Mitarbeiterin des Antragsgegners) zu kontaktieren. Am 12.12.2006 sei es ihr dann gelungen, ihr Anliegen beim zuständigen Mitarbeiter, Herrn, vorzutragen, so dass dem Zugang des anwaltlichen Rügeschreibens am 15.12.2006 bereits am 12.12.2006 ein mündlicher Rügevortrag gegenüber der Auftraggeberseite vorausgegangen sei.

Inhaltlich stützt sich die Antragstellerin zunächst auf ihren Rügevortrag und führt weiterhin aus, dass sie durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in ihren Rechten aus § 97 Abs. 7 GWB verletzt sei. Der Ausschluss ihrer Angebote sei rechtswidrig, da sie die Niederschrift zur Brandsicherheitsschau vom 21.02.2005 im Rahmen des Verhandlungsgesprächs vorgelegt habe. In diesem Termin habe sie auch darauf hingewiesen, dass die in der Niederschrift aufgeführten Mängel für den Ausgang des Vergabeverfahrens nicht relevant seien, da die benannten elektrischen Anlagen nicht mehr vorhanden seien. Zwar sei der fehlende Nachweis der Zuverlässigkeit grundsätzlich ein zwingender Ausschlussgrund, hier müsse jedoch Berücksichtigung finden, dass die Antragstellerin alle bei ihr vorhandenen Unterlagen anlässlich der Angebotsabgabe bzw. zum ersten Verhandlungsgespräch beigebracht habe.

Ein Ausschluss der Angebote aus der weiteren Wertung könne sich auch nicht auf das Fehlen weiterer Nachweise ergeben. Denn die Auftraggeberseite habe durch das Abfassen des Inhaltes des Informationsschreibens ihr Ermessen im Sinne des § 25 Nr. 1 Abs. 2a VOL/A ausgeübt und insoweit verwirkt, sich auf darüber hinausgehende Gesichtspunkte zu berufen. Würde man dies zulassen, so käme dies einem Nachschieben von Eignungsmängeln gleich, welches nur dann nicht auf rechtliche Bedenken stoße, wenn diese Gesichtspunkte erst nach Abfassen des Informationsschreibens bekannt geworden seien. Dies sei jedoch hier nicht der Fall.

Ungeachtet dessen werde hinsichtlich der nunmehr laut werdenden Kritik an angeblich fehlenden Kapazitäten zur ordnungsgemäßen Unterbringung übersehen, dass es sich hier um zwei Alternativangebote handele und eine Gesamtbelegung (250 Plätze) nur im Wege des Nebenangebotes angeboten worden sei. Im Falle des Zuschlages auf das Nebenangebot könnten Container aufgestellt werden.

Im Übrigen müsse auch generell im Zusammenhang mit dem verbindlichen Anforderungsprofil darauf geachtet werden, dass das auftraggeberseitige Verlangen zur Vorlage von Nachweisen nicht zu unzumutbaren wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Bieter führen dürfe. Insbesondere sei zu verhindern, dass - wie hier - nicht nur diejenigen Bieter dem formulierten Anforderungsprofil tatsächlich entsprechen können, die dauerhaft eine vollständige Einrichtung vorhalten.

Die Antragstellerin beantragt,

hinsichtlich der Nachprüfungsverfahren 1 VK LVwA 45/06 und 1 VK LVwA 46/06 den Antragsgegner anzuweisen, die Rechtmäßigkeit der Verfahren wieder herzustellen und den Zuschlag auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Nachprüfungsanträge der Antragstellerin zurückzuweisen.

Er vertritt die Auffassung,

dass die Nachprüfungsanträge der Antragstellerin unzulässig und unbegründet seien. Die Antragstellerin sei bereits ihrer Rügeobliegenheit nicht unverzüglich nachgekommen. Das anwaltliche Rügeschreiben vom 15.12.2006 müsse insoweit als verspätet gewertet werden. Die Antragstellerin hätte bereits viel früher die Gelegenheit nutzen können und müssen, den Antragsgegner von den Differenzen in der vergaberechtlichen Bewertung zu informieren. Nach eigenem Vortrag soll die Antragstellerin bereits am 08.12.2006 versucht haben, ihre Kritik an der Vergabeentscheidung gegenüber der Mitarbeiterin zu äußern. Dieser Vortrag mache deutlich, dass der Rügeentschluss bereits am 08.12.2006 vorhanden gewe-

sen sein dürfte, so dass ein unverzügliches Handeln antragstellerseitig angezeigt gewesen wäre. Die Entäußerung hätte ab diesem Zeitpunkt tatsächlich erfolgen müssen. Ein Berufen auf angebliche zahllose vergebliche Versuche fiele nicht mehr ins Gewicht. In dem tatsächlich am 12.12.2006 geführten Gespräch mit dem Mitarbeiter habe der Geschäftsführer der Antragstellerin lediglich genaue Angaben zu den Hintergründen der Nichtberücksichtigung erfahren wollen. Eine inhaltliche Rüge sei in diesem Gespräch von ihm nicht ausgesprochen worden.

Der Ausschluss der Angebote der Antragstellerin von der weiteren Wertung stelle aufgrund der mangelnden Nachweisführung keinen Verstoß gegen das materielle Vergaberecht dar, vielmehr sei dieser gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 2a i.V.m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A geradezu zwingend. Neben der nicht nachgewiesenen Einhaltung der brandschutztechnischen Vorschriften mangle es hier auch an der Bestätigung der Einhaltung der hygienerechtlichen Regelungen. Die einzig hier relevante Ermessensausübung bestehe aus der Beschreibung des Anforderungsprofils und der zeitlichen Festlegung dieser Vorlageverpflichtung.

Darüber hinaus habe die Antragstellerin ein Angebot für das Los 1 und auch für das Los 2, mithin für 250 Plätze, abgegeben. Das Nebenangebot beziehe sich auch auf 250 Plätze. Nach den Angebotsunterlagen könnten allerdings maximal 207 Personen untergebracht werden. Ein darüber hinausgehender Bedarf könne lediglich durch die Anmietung von Wohncontainern gedeckt werden. Hierzu seien keinerlei Nachweise vorgelegt worden.

Den Beteiligten wurde in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit gegeben, ihren Vortrag zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung zu vertiefen bzw. zu ergänzen.

Mit Beschluss vom 22.01.2007 hat die Kammer die Nachprüfungsverfahren 1 VK LVwA 45/06 und 1 VK LVwA 46/06 zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen 1 Vergabekammer LVwA 46/06 verbunden.

Auf ihren Antrag ist der Antragstellerin mittels Beschluss vom gleichen Tage Einsicht in die Akten gewährt worden, jedoch nicht in die Angebote der Mitbieter, die Auswertungsunterlagen, die Inhalte aus den Angeboten enthalten, sowie die Niederschrift der Eröffnungsverhandlungen.

Die erkennende Kammer hat die GbR „.....“ mit Beschluss vom 23.01.2007 beigegeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird neben den ausgetauschten Schriftsätzen auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung, die Verfahrensakten der Vergabekammer sowie die Vergabeakten, soweit sie der Vergabekammer vorgelegen haben, ergänzend Bezug genommen.

II.

Die Nachprüfungsanträge der Antragstellerin erfüllen zwar die Erfordernisse der Zulässigkeit, sind jedoch unbegründet.

Die Vorschriften des § 97 ff. GWB sind anwendbar, da der maßgebliche Schwellenwert gem. § 100 Abs. 1 GWB in den streitbefangenen Vergabeverfahren überschritten ist. Die nach § 127 Nr. 1 GWB vorgesehene Vergabeverordnung ist in ihrer geänderten Fassung vom 23.10.2006 wirksam.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit zur Überprüfung der Nachprüfungsanträge durch die Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ist in § 104 Abs. 1 GWB i.V.m. dem RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie (MW) – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt – vom 04.03.1999 -63-32570/03-, zuletzt geändert durch RdErl. des MW vom 08.12.2003 (MBI. LSA Nr. 57/2003), geregelt.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 1 GWB.

Die Antragstellerin ist nach § 107 Abs. 2 GWB antragsbefugt.

Nach dieser Vorschrift ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Die Antragstellerin trägt vor, durch den Ausschluss ihrer Angebote in ihren Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB verletzt zu sein. Die Antragstellerin geht davon aus, dass bei vergabekonformer Wertung ihre Angebote die annehmbarsten seien. Dieser Vortrag ist für die Feststellung des Vorliegens der Antragsbefugnis ausreichend.

Die Antragstellerin hat auch den Erfordernissen des § 107 Abs. 3 S. 1 GWB i. V. m. § 121 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprochen. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners wurde ihm gegenüber unverzüglich und damit rechtzeitig gerügt.

Folgen kann die Kammer der Deutung des Antragsgegners, dass sich aus dem antragstellerseitig vorgetragenen Versuch der telefonischen Kontaktaufnahme mit Frau der bereits gefasste Entschluss zur Rüge ersehen lässt, so dass daraus die Verpflichtung zum unverzüglichen Tätigwerden erwächst. Die Rügefrist beginnt somit mit dem 08.12.2006. Ein anwaltliches Rügeschreiben kann unabhängig davon, ob es den Auftraggeber am 15.12.2006 oder erst am 18.12.2006 erreichte, der Verpflichtung zum unverzüglichen Handeln nicht entsprechen.

Trotz anfänglicher Bedenken ist die erkennende Kammer dem Vortrag der Antragstellerin gefolgt, wonach sich der Geschäftsführer der Antragstellerin am 12.12.2006 mit dem Mitarbeiter des Auftraggebers nicht nur telefonisch über das Vergabeverfahren austauschte, sondern Letzterem gegenüber insbesondere auch seine Missbilligung hinsichtlich der gewählten Verfahrensweise zum Ausdruck brachte. Anders lässt sich der Inhalt des auftraggeberseitig erstellten Gesprächsvermerks nicht erklären, wonach durch die Antragstellerin der Vorwurf der „Erbsenzählerei“ erhoben wurde. Seitens des Antragsgegners konnte auf Nachfrage des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung nicht widerlegt werden, dass eine derartige Bemerkung regelmäßig als Kritik am Verhalten des Gegenübers verstanden werden kann. Genau dies reicht für einen Rügevortrag aus Sicht der Kammer aus. Sollte der Vertreter des Auftraggebers dies persönlich anders empfunden haben, so ist dies hier ohne rechtliche Bedeutung. Es würde sich dann allerdings die Frage nach der Motivation des Protokollanten bei der Formulierung des Protokolls stellen. Offenbar erschien Herrn der Vorwurf der „Erbsenzählerei“ dann doch so bedeutsam, dass er ihn aktenkundig gemacht hat.

Das Erfordernis der Rechtzeitigkeit des Rügevortrages ist demnach erfüllt. Denn ausweislich der Rechtsprechung des OLG Naumburg sowie der Spruchpraxis der erkennenden Kammer trifft den Rügeverpflichteten im Regelfall die Obliegenheit, innerhalb von drei bis fünf Tagen gegenüber der Auftraggeberseite zu rügen.

Die Formerfordernisse des § 108 GWB wurden ebenfalls eingehalten.

Die Nachprüfungsanträge der Antragstellerin sind jedoch unbegründet, da die Auswertungen der abgegebenen Angebote die Antragstellerin nicht in ihren Rechten aus § 97 Abs. 7 GWB verletzen. Denn die Antragstellerin hat keinem ihrer Angebote alle im Aufforderungsschrei-

ben zur Abgabe eines Angebotes formulierten Nachweise und Erklärungen beigelegt bzw. diese zum ersten Verhandlungsgespräch vorgelegt. Die Angebote wurden somit zu Recht ausgeschlossen.

Im Einzelnen ist festzustellen, dass den Angebotsunterlagen neben dem geforderten Nachweisen zur Nachkontrolle der Brandsicherheitsschau auch die Bestätigung der Einhaltung der hygienerechtlichen Bestimmungen sowie die geforderte Gewerbemeldung nicht beiliegen.

Ausschlaggebend für die Bewertung der Angebote sind die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezeichneten Nachweise und Erklärungen zur Eignungsprüfung. Es kommt hier somit ausschließlich darauf an, dass das Anforderungsprofil des Auftraggebers durch das Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes transparent gemacht worden ist. In eben diesem hat die Auftraggeberseite einen Zeitpunkt zur Vorlage der abgeforderten Nachweise und Erklärungen vorgegeben. Danach sind die im Formblatt EVM (L) A EG 231 EG benannten Nachweise mit der Angebotsabgabe bzw. spätestens zum Verhandlungsgespräch am 09.11.2006 beizubringen. Diese Festlegung des Antragsgegners ist für alle am Vergabeverfahren Beteiligten verbindlich. Es dürfen weder darüber hinausgehende Gesichtspunkte in die Wertung einfließen noch darf die auftraggeberseitig zu treffende Ermessensentscheidung auch nur Teile der oben benannten Anforderungen unberücksichtigt lassen. Die ausschließliche Bezugnahme des Auftraggebers im Informationsschreiben nach § 13 VgV auf die unzureichenden Unterlagen zur Brandsicherheitsschau vermag daher weder den Auftraggeber selbst noch die erkennende Kammer zu binden. Jede andere Sicht der Dinge würde einer möglichen Manipulation auch durch die Auftraggeberseite Tür und Tor öffnen. Es bleibt somit dabei, dass hier u. a. Nachweise zur Nachkontrolle der Brandsicherheitsschau, über die Einhaltung der hygienerechtlichen Bestimmungen sowie eine Gewerbemeldung spätestens zum ersten Verhandlungsgespräch vorzulegen waren.

In den der erkennenden Kammer übersandten Angebotsunterlagen der Antragstellerin finden sich nicht sämtliche abgeforderten Nachweise. Unabhängig davon, ob die nicht vorhandenen Nachweise entsprechend dem Vortrag der Antragstellerseite tatsächlich ausnahmsweise entbehrlich sind, ist die Kammer der Ansicht, dass eine positive Wertung auch nur eines der drei Angebote hier bereits deshalb ausscheidet, da die vorhandenen Nachweise nur in einfacher Ausfertigung vorliegen und eine Zuordnung zu keinem der Angebote durch die Antragstellerin vorgenommen wurde. Vollständige Angebotsunterlagen bestehen grundsätzlich aus dem Angebotsschreiben, den Vertragsbedingungen, dem Leistungsverzeichnis sowie den gegebenenfalls zusätzlich abgeforderten Nachweisen und Erklärungen. Hier reichen die vorgefundenen Nachweise allenfalls für ein Angebot aus. Eine Zuordnung dieser Nachweise ist dem Antragsgegner versagt, so dass die Zuschlagsfähigkeit sämtlicher Angebote der Antragstellerin verneint werden muss.

Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass die Niederschrift über die Brandsicherheitsschau der angebotenen Gemeinschaftsunterkunft in der auch aufgrund der sich dort findenden Feststellungen über brandschutztechnische Mängel sowie Auflagen zu deren Beseitigung als nicht ausreichend erweist, die Geeignetheit der angebotenen Unterkunft zu dokumentieren. Die Kammer wertet diesen Nachweis als notwendig, aber nicht erbracht. Dabei kann völlig unberücksichtigt bleiben, ob sich die Brandsicherheitsschau tatsächlich ausschließlich auf nicht ortsfeste Geräte der damaligen Bewohner bezog. Sicher ist, dass eine behördliche Feststellung der Mangelhaftigkeit einer technischen Anlage grundsätzlich nicht durch die bloße Behauptung einer warum auch immer nicht mehr bestehenden Gefahrenlage entkräftet werden kann. In derartigen Fällen hat der Nachweis der Abhilfe mindestens in der Form zu erfolgen, die durch das Anforderungsprofil des Auftraggebers vorgegeben ist.

Darüber hinaus sei der Hinweis erlaubt, dass sich die Antragstellerin hier in Widersprüchen verfängt. In ihrer Begründung zum Nachprüfungsantrag trägt sie selbst vor, dass sie den Nachweis zur Brandsicherheitsschau nicht führen könne, da sie sich entschlossen habe nicht nur die Mängelbehebung der elektrischen Anlagen vorzunehmen, sondern für die Sicherheit der Heimbewohner dadurch in gesteigertem Maße Sorge zu tragen, dass sie sämtliche Anlagen neu anschaffen werde.

Das Ansinnen der Antragstellerin muss weiterhin auch schon deshalb scheitern, da sich in den Vergabeunterlagen kein Nachweis zur Einhaltung der hygienerechtlichen Bestimmungen findet. Offensichtlich hat der Antragsgegner ausweislich seiner Einzelprüfblätter das Fehlen dieser Angaben bemerkt, unverständlicherweise aber nicht die sich ergebenden zwingenden Rückschlüsse gezogen. Nicht zu folgen vermochte die erkennende Kammer in diesem Zusammenhang der Argumentation der Antragstellerin, die ihrer Bringepflicht gewissermaßen bereits durch ihr bloßes Bemühen um den Erhalt eines solchen Nachweises beim zuständigen Landkreis entsprochen haben will. Auch wenn ihr ein derartiger Nachweis tatsächlich verwehrt worden ist, lässt dies das Vergabeverfahren dennoch unberührt. Jeder Wettbewerber hat die Verpflichtung zur Vorlage abgeforderter Nachweise. Umstände, die der Erfüllung dieser Verpflichtung entgegenstehen sind grundsätzlich vom Wettbewerber selbst zu vertreten.

Ferner mangelt es den Angebotsunterlagen an der geforderten Gewerbemeldung. Soweit die Antragstellerin ihrer Vorlageverpflichtung durch Beifügen des Handelsregisterauszuges zu entsprechen sucht, konnte sie die Kammer nicht überzeugen. Die Kammer stimmt vielmehr der Auffassung des Antragsgegners zu, wonach es sich bei der Verpflichtung zur Vorlage einer Gewerbemeldung auch nach dem Empfängerhorizont eines billig und gerecht denkenden Dritten um die Abforderung einer Gewerbeanmeldung, -ummeldung oder -abmeldung handeln soll. In diesem Sinne wurde dies auch von allen Mitbewerbern verstanden, die ausnahmslos eine Gewerbeanmeldung vorgelegt haben.

Aus jeder dieser Erwägungen folgt, dass der Ausschluss der Angebote der Antragstellerin rechtmäßig erfolgte, denn gemäß §§ 25 Nr. 1 Abs. 2, 21 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A sind jene Angebote, die nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten auszuschließen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 GWB. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Auftragswert wird auf € festgesetzt.

Gemäß § 128 Abs. 3 GWB sind die Kosten des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer von demjenigen bzw. denjenigen zu tragen, die im Verfahren unterliegen. Für die Beurteilung des Obsiegens bzw. Unterliegens eines Beteiligten ist allein der Ausgang des Nachprüfungsverfahrens im Verhältnis zu dem von ihm gestellten Antrag in diesem Verfahren maßgeblich. In diesen Nachprüfungsverfahren kann der Antragsgegner mit seinen Anträgen durchdringen. Somit kommt es zum Unterliegen der Antragstellerin, so dass diese die Kosten zu tragen hat.

Die Höhe der Gesamtkosten für das Verfahren beläuft sich hier auf

.....€

§ 128 Abs. 1 Satz 1 GWB. Die Kosten gliedern sich auf in Gebühren in Höhe von € (§ 128 Abs. 2 Satz 2 GWB) und Auslagen in Höhe von € (§ 128 GWB i.V.m. § 10 VwKostG LSA).

Die Einzahlung des Betrages, unter Berücksichtigung des bereits geleisteten Vorschusses, in Höhe von € hat nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses durch die Antragstellerin unter Verwendung des Kassenzzeichens 3300-..... auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Dessau, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00 zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Katzsch

gez. Nelleßen